

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Donnerstag

[Erste Beilage zu Nr. 83.]

24. März 1870.

Leipziger Kunstverein.

Durch die neuesten Veröffentlichungen der photographischen Anstalt von Adolph Braun in Dornach wird den Kunstfreunden der große Genuß gewährt, die ersten Werke der monumentalen Malerei aller Zeiten: Michel Angelo's Fresken in der Sixtinischen Kapelle und Raphael's Malereien in den Stanzeln des Vatican's in unmittelbaren photographischen Nachbildungen bewundern zu können. Die in ihrer Art ganz einzigen photographischen Leistungen Braun's, dessen Arbeiten bekanntlich durch Anwendung des „Kohlenbilderverfahrens“ gegen das Verbleichen geschützt sind, haben in diesen neuesten Blättern eine erhebliche Vollendung erreicht. Die großen Schwierigkeiten, welche das ungünstige Licht in den genannten Räumen der photographischen Aufnahme entgegenstellte, sind durch Anwendung von Spiegeln überwunden worden, und mit großer Schärfe und Deutlichkeit erblicken wir, abgesehen von der farbigen Wirkung, in den vorliegenden Blättern, was von Michel Angelo's und Raphael's Werken den Zerstörungen der Zeit noch getrost hat.

Die Unterschiede zwischen diesen unmittelbaren Abbildern und den vorhandenen Stichen und Zeichnungen sind bedeutend, so daß für diejenigen, welche die Originale selbst nicht kennen, erst jetzt eine richtigere Vorstellung vom Stil derselben ermöglicht worden ist. Michel Angelo's Deckengemälde war überdem nur theilweise in einigermaßen treuen Stichen abgebildet, und selbst an Ort und Stelle in einzelnen Stücken so schwer sichtbar, daß die Photographien, nach der Sündfluth z. B. ein bisher nur mangelhaft bekanntes Werk des Meisters zur bequemen Anschauung bringen. Ueberhaupt gewährt die Betrachtung der unvergleichlichen Sixtina-Decke den höchsten Genuß, Dank der verhältnißmäßig guten Erhaltung dieser Gemälde und der überaus plastisch modellirenden Malweise Michel Angelo's, dessen verschmolzene, kühle Freskotöne in der Photographie ohne die Verdunkelung gekommen sind, unter welcher die wärmeren Farben Raphael's gelitten haben.

Die vollständige, nahe an 300 Blatt zählende Reihe der Photographien giebt außer den Uebersichtsblättern fast jede einzelne Gestalt oder Gruppe in verschiedenen Größen und gestattet somit das Studium dieser Werke bis in alle Einzelheiten. Ein Probe-exemplar ist gegenwärtig auf kurze Zeit der Verwaltung des Kunstvereins vorgelegt worden; um auch den Mitgliedern unseres Vereins Gelegenheit zur Kenntnisaufnahme dieser werthvollen Blätter zu geben, wird dies, in 5 Folio-Bänden gebundene, Exemplar heute **Donnerstag von 10 bis 4 Uhr** im Lesezimmer des Vereins aufliegen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Der §. 108 des norddeutschen Strafgesetzbuchs ist einer der wichtigsten, welche überhaupt in diesem Gesetze vorkommen. Nach der Regierungsvorlage sollte Jeder, welcher zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Obrigkeit vor einer größeren Menschenmenge oder durch die Presse auffordert, mit einer Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden. Gegen diesen Paragraphen wurden seitens der liberalen Partei verschiedene Ausstellungen gemacht. Erstens war die Einleitung desselben, nämlich die Worte: „Wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet, öffentlich angeschlagen oder öffentlich ausgestellt werden, zum Ungehorsam u. s. w. auffordert,“ unklar gefaßt. Es war nicht deutlich darin gesagt, ob die Verbreitung einer solchen Aufforderung oder schon allein der Druck eines derartigen Artikels die Strafe nach sich ziehen sollte. Diesem Uebelstande ist durch die Fassung, welche der Reichstag dem Paragraphen gab, abgeholfen und dadurch klar gestellt worden, daß nur Derjenige, welcher derartige Aufforderungen wirklich verbreitet, bestraft werden kann. Es werden durch diese Fassung unzählige Proceß-acten, welche bis jetzt vorgekommen, vermieden werden. Dann war aber auch noch weiter die Bestimmung, daß keiner Anordnung der Obrigkeit Widerspruch geleistet werden solle, bemängelt. Offenbar wollte man durch diese Fassung auch die ungerechtfertigsten Anordnungen der Obrigkeit schützen, während doch Nichts klarer

ist, als daß nur die gesetzlich begründeten Anordnungen der Obrigkeit geschützt werden können. Man vergißt immer noch, daß die Achtung vor den Gesetzen nur dann stattfinden kann, wenn die Obrigkeit selbst mit gutem Beispiele voran geht und nur dann den Schutz des Gesetzes für ihre Anordnungen verlangt, wenn dieselben wirklich in ihren Befugnissen begründet sind. Die Fassung der Vorlage war offenbar Nichts weiter als die Aufrechterhaltung des Polizeistaates, denn gerade in der Forderung des unbedingten Gehorsams gegen jede Anordnung der Obrigkeit ist der Polizeistaat begründet, während es doch ganz klar ist, daß ein Beamter, welcher ungesetzliche Anordnungen trifft, offenbar gar nicht in der Stellung eines Beamten ist, indem er das Gegentheil seiner Pflicht thut und dem Volke mit dem schlechten Beispiele der Mißachtung der Gesetze voran geht. Die liberale Majorität des Reichstages hielt fest daran, daß die Obrigkeit nur in dem Falle geschützt sein dürfe, daß sie bei ihren Anordnungen innerhalb ihrer Zuständigkeit verbleibe. Merkwürdig war es, daß viele Mitglieder der Rechten ganz ernsthaft behaupteten, „durch diese Bestimmung löse man den Staat auf,“ während doch in England seit ein paar hundert Jahren dieselbe Gesetzgebung besteht und das englische Staatswesen trotzdem noch nicht zu Grunde gegangen ist.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Die „Sächs. Zeitung“ empfiehlt den Behörden milde Behandlung der zurückkehrenden Welfenlegionäre. Bei der bekannten durchaus unwahren Tendenz dieses Blattes muß man sich wundern, daß die Redaction sich nicht bewußt gewesen ist, daß eine Empfehlung von ihrer Seite den Betreffenden nicht förderlich sein konnte, daß man in derselben Hintergedanken zu vermuthen berechtigt war, daß man in Folge dieser Empfehlung bei der Rückwanderung der Legionäre an den Charakter des trojanischen Pferdes denken und deshalb Vorsticht für geboten halten müßte. (Das heißt denn doch der Sache eine übertriebene Wichtigkeit beilegen!)

Die „Wiener Zeitung“ publicirt eine Verordnung des Handelsministeriums, wodurch der Telegraphentarif für den internen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 1. April an für eine Entfernung von 10 Meilen auf 40 Kr., für weitere Entfernungen auf 60 Kr. für die einfache Depesche festgesetzt wird.

Das neueste Heft der „Grenzboten“ bringt einen bemerkenswerthen Aufsatz von Anton Springer über den Verfassungskampf in Oesterreich. Der Verfasser setzt aus einander, daß 1848 allerdings die Zeit für einen Föderativstaat gewesen, daß sich die Dinge seitdem aber geändert haben, und weist namentlich auf das große Wachsthum Wiens hin. Dann kommt er zu folgendem Schlusse: „Es erscheint kaum denkbar, daß die westliche Hälfte Oesterreichs in einen Bundesstaat verwandelt werde, außer auf dem Wege der Gewalt, nachdem eine vollständige innere Umwälzung stattgefunden, eine Revolution vorher die Bahn frei gemacht hat. Besiegt man den Antagonismus der verschiedenen Nationalitäten nicht, dessen rasches Wachsen in den letzten zwanzig Jahren keinem aufmerksamen Beobachter entgehen konnte, versteht man sich nicht auf die Kunst, die einzelnen nationalen Parteien in sich zu entzweien, dann zu zerbröckeln und so unschädlich zu machen, so bleibt schwerlich eine andere Wahl als: Entweder waltet in Wien und in einigen anderen deutschen Städten frei das Gesetz und über die slawischen Provinzen wird der Belagerungszustand verhängt, oder umgekehrt: die Wünsche der letzteren werden erfüllt und Wien mit Gewalt zum stummen Gehorsam gezwungen. Eine dauernde, allseitig befriedigende Verfassung ist, seitdem Ungarn seine eigenen Wege geht, für die andere Hälfte Oesterreichs nicht leichter, sondern unendlich schwieriger geworden. Diese Hälfte ist nicht klein genug, um unter eine uniforme Regierung, unter ein festgefügtes Centralisations-system gebracht zu werden, und nicht mehr groß genug, um einen lebenskräftigen, auf dem Gleichgewichte der verschiedenen Nationalitäten beruhenden Bundesstaat zu bilden. Am wenigsten wird man dazu auf dem Wege gelangen, welchen einzuschlagen, wie es scheint, die Regierung die größte Neigung hegt. Man wird das Ziel nicht erreichen, wenn man sich mit vereinzeltten Provinzen in einen Handel einläßt, zu welchem Preise es ihnen wohl gefällig sei, den Gesamtstaat noch ferner zu dulden. Der Preis wird in die Höhe geschraubt werden, sobald auf eine neue Noth und Verlegenheit der Regierung gerechnet werden kann,